

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 27. April 1999 an den Landrat
zur Revision der Verordnung über die öffentlich-rechtliche
Bodenverbesserungsgenossenschaft

I. Ausgangslage

Landrat Anton Arnold, Seedorf, hat am 13. Dezember 1995 eine Motion über die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen und Umlegungen eingereicht. Mit den gesetzlichen Grundlagen sollen Organisation und Zuständigkeit bei Güterzusammenlegungen geregelt, das Verfahren festgelegt und Grundsätze über die Kostenbeteiligung aufgezeigt werden.

Der Landrat hat an der Session vom 11. / 13. November 1996 die Motion überwiesen und den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Das Instrument der Güterzusammenlegung ist im Kanton Uri bislang nicht bekannt. Gemäss einem Bericht der SBB vom Mai 1995 über den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke bejahen hingegen die meisten der von Alptransit betroffenen Grundeigentümer im Raume Erstfeld und Schattdorf eine Landumlegung.

Was ist eine Güterzusammenlegung?

Eine Güterzusammenlegung umfasst die Neuordnung der bestehenden Eigentumsverhältnisse, um zweckmässige Voraussetzungen für eine bestimmte Bodennutzung zu erzielen. Der alte Besitzstand wird aufgehoben und die Grundstücke werden neu zugeteilt. Die Eigentumsverhältnisse an den landwirtschaftlichen Grundstücken ändern, indem die Schaffung grösserer, arrondierter und gut bewirtschaftbarer Parzellen mit günstiger Lage zum Hofzentrum angestrebt wird. Im erfassten Gebiet wird dabei das erforderliche Wegnetz ergänzt oder neu erstellt.

Die Güterzusammenlegung kann daneben auch der Landbeschaffung von öffentlichen Werken dienen, indem ein prozentualer Abzug festgelegt wird. Der Erfolg eines solchen Unter-

nehmens hängt davon ab, ob genügend Realersatz beschafft werden kann. Die Vorteile der Landumlegung müssen dabei die Nachteile eines kleinen Flächenverlustes überwiegen.

Im Vordergrund steht somit klar der freihändige Landerwerb, um den benötigten Landbedarf des öffentlichen Werkes sicherzustellen. Das Verfahren ermöglicht es aber, das in einem grösseren Umkreis erworbene Land umzulegen und die nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bau eines öffentlichen Werkes zu mildern.

Neben der Güterzusammenlegung im engeren Sinn steht heute vermehrt die Gesamtmelioration im Vordergrund, welche den gewandelten gesellschaftlichen Zielsetzungen besser entspricht. Die Gesamtmelioration kann als umfassendes Projekt mit Landumlegung definiert werden. Sie ist ein Instrument zur Förderung und Gestaltung des ländlichen Raumes, wobei das Eigentum und die Nutzung des Bodens optimal aufeinander abgestimmt werden. Sie kann den Landerwerb durch Tausch erleichtern und am richtigen Ort Land für öffentliche Zwecke bereitstellen. Enteignungen können damit vermieden werden. Die Gesamtmelioration kann Projekte für eine nachhaltige Landwirtschaft, Projekte im Dienste von Natur und Landschaft, Projekte zum Schutz von Boden und Wasser sowie Projekte im Dienste der Raumplanung enthalten.

Weder Güterzusammenlegung noch Gesamtmelioration eignen sich jedoch zur Landbeschaffung im grösseren Umfang. Das Realersatzprinzip, wonach der Boden wertgleich mit Boden ersetzt werden soll, spielt dabei nach wie vor eine zentrale Rolle.

Bestehendes Recht

Gemäss Artikel 87 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB) haben die beteiligten Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu bilden, um Bodenverbesserungen durchzuführen. Die Trägerschaft von einem umfassenden Unternehmen wie es die Güterzusammenlegung darstellt, ist somit eine Bodenverbesserungsgenossenschaft. Bei einer Gesamtmelioration ist es auch denkbar, dass anstelle einer Genossenschaft die Gemeinde die Trägerschaft übernimmt.

Die Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft regelt die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft. Die bestehende Verordnung enthält jedoch grosse Lücken in den Bestimmungen zur Organisation, der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Güterzusammenlegungen. Bei einem komplexen Unternehmen wie es die Güterzusammenlegung darstellt, ist die Rechtssicherheit ungenügend. Es fehlen insbesondere wesentliche Grundsätze zur Bonitierung (Bewertung) und zur Neuzuteilung des Bodens. Damit ein solches Verfahren - im Interesse der Öffentlichkeit - erfolgreich

durchgeführt werden kann, bedarf es dazu genügender rechtlicher Grundlagen, zumal sich die Beteiligten mit Eigentumsänderungen zu befassen haben.

Die Verordnung stützt sich auf Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) respektive auf Artikel 87 Absatz 3 EG/ZGB und erlaubt Zwangsgenossenschaften auf Initiative der Grundeigentümer zu bilden. Der Kanton Uri kennt jedoch nicht angeordnete oder verfügte Bodenverbesserungsunternehmen, wie sie andere Kantone eingeführt haben.

In verschiedenen Rechtserlassen finden sich weitere Bezüge zur Güterzusammenlegung:

- In der Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons an Alp- und Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung ; RB 40.1313) sind Güterzusammenlegungen als Förderungsmassnahme aufgeführt. Der Bund seinerseits unterstützt dabei Gesamtmeliorationen mit maximalen Beiträgen.
- Im Baugesetz des Kantons Uri (RB 40.1111) wird darauf hingewiesen, dass das Quartierplanverfahren mit Landumlegungen verbunden werden kann (Art. 31b).
- Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (RB 3.2231) kennt den Tatbestand des Steueraufschubes bei Güterzusammenlegungen (Art. 5 Buchstabe f).

Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 ist unter Artikel 101 enthalten, dass die Kantone das Verfahren bei Landumlegungen ordnen.

II. Grundzüge der Verordnung

Die neue Verordnung unterscheidet grundsätzlich zwei Bereiche:

- die Bodenverbesserungsgenossenschaft allgemein und
- die Güterzusammenlegung im besonderen.

Die rechtliche Grundlage für landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen wurde in einem neuen Kapitel zusammengefasst. Änderungen ausserhalb dieses Kapitels rühren daher, dass die geltende Verordnung vereinzelt Bestimmungen über die Güterzusammenlegungen kannte, welche jetzt allesamt in dem genannten Kapitel aufgenommen sind. Eine Reihe weiterer Anpassungen bezwecken allein die sprachliche Gleichbehandlung.

In der revidierten Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft sind materiell nur die Bestimmungen über die Güterzusammenlegungen (Landumlegungen) neu. Diese wurden einer Wirkungskontrolle bezüglich Normendichte unterzogen. Sie ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen mit Blick auf die Zielsetzung notwendig, aus der

Sicht des Regierungsrates verhältnismässig und angemessen sind. Und schliesslich sind von der Vorlage keine nennenswerte Auswirkungen zu erwarten.

Das Verfahren der Güterzusammenlegung

Der Ablauf einer Güterzusammenlegung kann im Wesentlichen folgendermassen aussehen:

Beitragsgesuch an Kanton; Festlegung des Perimeters; Vorstudie; Orientierungsversammlung; Gründungsbeschluss der Genossenschaft; Wahl der Technischen Leitung; Beschluss der jährlichen Beitragsraten; Erhebung, Bonitierung und Zusammenstellung alter Besitzstand; Generelles Wegbauprojekt; Vorlage für die Finanzhilfe der öffentlichen Hand; Ausarbeitung, Auflage und Genehmigung des Neuzuteilungsplanes; Genehmigung Bauprojekt und Ausführung; Kostenverteiler. Konflikte sind bei Gesamtmeliorationen unvermeidlich. Sie können jedoch durch ein klares Verfahren und eine sachgerechte Interessenabwägung entschärft werden.

Die Durchführung einer Orientierungsversammlung wurde für Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen verbindlich aufgenommen. Bei einfacheren und übersichtlicheren Einzelmassnahmen kann, muss aber nicht zwingend eine separate Orientierungsversammlung abgehalten werden. Die Beteiligten sind in diesen Fällen frühzeitig in die Abklärungen miteinbezogen.

Der rechtliche Verfahrensablauf im Verordnungsentwurf regelt nur die wesentlichsten Schritte mit dem dazugehörigen Rechtsmittel. In den Statuten und Reglementen der Genossenschaft sind die Detailbestimmungen aufzunehmen. Es ist der Genossenschaft überlassen, wie sie die Einzelheiten wie z. B. die Wahl der Technischen Leitung oder die Höhe der jährlichen Beitragsraten im konkreten Fall regelt.

III. Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung wurden die Einwohnergemeinden, die politischen Parteien, die Korporationen Uri und Ursern, der Bauernverband, der Uerner Umweltrat, das Architektenforum Uri sowie verschiedene kantonale Amtsstellen eingeladen. Die neue Verordnung wurde positiv aufgenommen. Einwände und Anträge grundsätzlicher Art sind keine eingereicht worden. Der Vorschlag, eine Orientierungsversammlung in die Bestimmungen aufzunehmen, wurde berücksichtigt (Art. 21 Abs. 3). Einige Stellungnahmen bezogen sich auf die Schätzungskommission, die Schätzungsanleitung, den prozentualen Abzug für öffentliche Werke und die Ergänzung von ökologische Anliegen.

Die Zielsetzung der Revision beschränkt sich auf die wesentlichen Rechtsgrundsätze für das Verfahren, die Organisation und Zuständigkeit bei Güterzusammenlegungen. Die neue Verordnung ermöglicht die Durchführung einer Güterzusammenlegung und enthält den dazuge-

hörenden Rechtsschutz. Mancher Hinweis in der Vernehmlassung ist nicht auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Verordnung soll auch nicht starr sein, sondern den Verhältnissen entsprechend flexibel angewandt werden können. Die Anliegen der Raumplanung, des Umwelt- und Naturschutzes sind im übergeordneten Recht gewahrt.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: ZWECK, VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1

Die Verordnung regelt neben der Errichtung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften gemäss Artikel 703 des Zivilgesetzbuches (ZGB) auch neu das Verfahren bei Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen. Der Erlass wird mit Bestimmungen ergänzt, welche für das Instrument der Güterzusammenlegung und die Rechtssicherheit unerlässlich sind.

2. Kapitel: BODENVERBESSERUNGSGENOSSENSCHAFT

Die allgemein verbindlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaften wie zum Beispiel Wegbaugenossenschaften oder Wassergenossenschaften sind in diesem Kapitel enthalten. Die bisherige Regelung wird unverändert übernommen. Die wenigen alten Vorschriften für Güterzusammenlegungen entfallen, da im 3. Kapitel die rechtliche Grundlage dafür erweitert und zusammengefasst wird.

3. Kapitel: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR GÜTERZUSAMMENLEGUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17 Grundsätze

Eine Güterzusammenlegung ist dem Sinn entsprechend vorwiegend eine landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahme. Die Gesamtmelioration umfasst weitere Zielsetzungen der Raumordnung und ermöglicht damit auch Nutzungsentflechtungen über ein grösseres Gebiet. Die Landumlegung ist nicht nur auf die Landwirtschaftszone zu beschränken, sondern sie kann ebenso in der Bauzone angewendet werden.

Artikel 18 Verfahrensabschnitte

Das Verfahren bei der Durchführung einer Güterzusammenlegung wird mit den wichtigsten Schritten aufgezeigt. Der Verfahrensablauf ist rechtsverbindlich. Die materiellen Vorschriften dazu sind in den folgenden Abschnitten enthalten.

Artikel 19 Verfahrensablauf

Die einzelnen Verfahrensabschnitte gemäss Artikel 18 sind in der Regel rechtlich abzuschliessen. Sie bilden die Basis für die folgenden Arbeiten. Mit diesem Vorgehen können allfällige Einsprachen zum richtigen Zeitpunkt behandelt werden. Bei kleineren, einfacheren Güterzusammenlegungen ist es jedoch möglich, einzelne Verfahrensabschnitte zusammenzulegen. Dadurch kann das Verfahren abgekürzt werden.

Ein stufengerechter Ablauf mit entsprechenden Rechtsmitteln ist für die erfolgreiche Durchführung komplexer Gesamtmeliorationen entscheidend. Das Verfahren ermöglicht eine konstruktive und übersichtliche Abwicklung des Unternehmens unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten.

Artikel 20 Ergänzende Vorschriften

Der Hinweis gilt für die bewährten allgemeinen Regeln zur Gründung einer Genossenschaft, welche im Kapitel 2 enthalten sind und auch bei der Errichtung von Flur- oder Meliorationsgenossenschaften anzuwenden sind.

2. Abschnitt: **Einleitungsverfahren**

Artikel 21 Genossenschaftsgründung

Die Einleitung des Verfahrens soll bei ausgewiesenem Interesse einfach und unkompliziert sein. Es sollen jedoch nicht einzelne, sondern mindestens ein Sechstel der Betroffenen, der Gemeinderat oder die Landwirtschaftsdirektion die Initiative ergreifen. Bereits in der Vorstudienphase können weitere Partner (z. B. Naturschutz) aktiv miteinbezogen werden. Dieses Vorgehen erhöht die Akzeptanz unter den verschiedenen Interessengruppen und mindert das Risiko von Einsprachen.

Der Einbezug des zuständigen kantonalen Amtes gewährleistet bei der Erarbeitung der Unterlagen ein effizientes und sachdienliches Vorgehen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Perimeters sind an einer eigens dafür vorgeschriebenen Versammlung über das Vorhaben, das Verfahren usw. zu orientieren. Mit der Publikation im Amtsblatt wird interessierten Organisationen und Dritten das Vorhaben bekanntgemacht.

Die Gründung der Genossenschaft kommt nach Artikel 4 ff. dann zustande, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens den unter Artikel 21 Absatz 2 aufgeführten Unterlagen zustimmt.

Die Verordnung enthält die wichtige Bestimmung, dass der Regierungsrat bei überwiegendem öffentlichen Interesse und auf Antrag des Gemeinderates oder der zuständigen Direktion die Durchführung des Unternehmens auch anordnen kann. Die angeordnete Landumlegung ist ein Instrument, das restriktiv und nur unter besonderen Umständen angewendet werden soll. Ein knapper negativer Beschluss der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und/oder bei erheblichen Vorteilen soll dieses Instrument eingesetzt werden können. Bei einer klaren Ablehnung hingegen ist der Beschluss zu akzeptieren. Die rechtsstaatlichen Grundsätze bleiben in jedem Fall gewahrt und sind im Verfahren zu beachten.

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 enthält unter Artikel 100 den Rechtsgrundsatz, dass die kantonale Regierung Landumlegungen anordnen kann, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke tangiert werden.

Artikel 22 Auflage, Einspracheverfahren und Genehmigung

Die Einsprache kann gegen die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft, deren Statuten, Perimeter und Vorstudie gerichtet sein.

Artikel 23 Zusammenlegungsbann

Nach erfolgtem Gründungsbeschluss sind keine neuen rechtlichen Tatbestände zu dulden, welche die Durchführung des Unternehmens behindern oder erschweren.

3. Abschnitt: **Aufnahme des alten Bestandes und Bewertung der Flächen (Bonitierung)**

Artikel 24 Alter Bestand

Der Ausdruck "Alter Bestand" wird definiert. Besondere Eigenschaften der Grundstücke sind z. B. Wald, ökologische Aspekte, Grundwasserschutzzonen usw., welche auch zu bewerten sind.

Artikel 25 Schätzungskommission

Die Schätzungskommission hat die Aufgabe, den alten Bestand zu bewerten. In die Kommission sind unabhängige und anerkannte Fachleute zu wählen. Diese Arbeit setzt hohe Ansprüche und Erfahrung voraus. Die Schätzungskommission soll das Vertrauen der Genossenschaft besitzen und ist demzufolge auch durch die Genossenschaft zu wählen.

Artikel 26 Bonitierungswert

Die Grundsätze der Bewertung sind aufgeführt. Die Schätzungskommission erarbeitet die Weisungen zur Schätzungsanleitung selber.

Artikel 27 Prozentualer Abzug

Für genossenschaftliche Anlagen wird jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer der gleiche prozentuale Abzug vom Bodenwert gemacht. In der Regel beträgt dieser Abzug ca. zwei Prozent. Der Abzug für gemeinsame Anlagen ist entschädigungslos.

Ein prozentualer Abzug kann auch im Zusammenhang mit dem Bau von öffentlichen Werken (z. B. Alptransit, Kantonsstrassen) erfolgen. Grundsätzlich ist der notwendige Realersatz durch die Bauherrschaft zu erwerben. Der Abzug soll dann angewendet werden, wenn der Realersatz nicht vollständig, jedoch zu grossen Teilen sichergestellt ist. Der Abzug darf nicht zu gross sein, ansonsten die Nachteile des Flächenverlustes zu stark ins Gewicht fallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abzug fünf Prozent des eingeworfenen Bodenwertes nicht übersteigen darf. Der Abzug für öffentliche Zwecke ist entschädigungspflichtig. Der Bedeutung entsprechend wird dem Regierungsrat die Kompetenz zugewiesen, den Abzug vorzunehmen.

Es ist naheliegend, dass der Abzug für öffentliche Werke nur in einem begrenzten Umfang von den betroffenen Grundeigentümer akzeptiert wird. Die Vorteile müssen einen kleinen Flächenverlust überwiegen, ansonsten das Unternehmen zum Scheitern verurteilt ist. Eine Gesamtmelioration oder Landumlegung kann somit nicht für den ausschliesslichen und allei-

nigen Zweck der Landbeschaffung für öffentliche Werke angewendet werden. Die Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung ist übergeordnetes Recht: "Das Eigentum ist gewährleistet. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt." Die besonderen Rechtsgrundlagen zu Enteignungen sind dabei zu beachten.

Artikel 28 Auflage und Rechtsmittelverfahren

Der "Alte Bestand" gemäss Definition in Artikel 24 und dessen Bewertung ist öffentlich aufzulegen. Einsprachen gehen erstinstanzlich an die Schätzungskommission. Erst nach erfolgloser Einigungsverhandlung und Weiterzug der Beschwerde hat der Regierungsrat zu entscheiden. Dieses Vorgehen ist zweckmässig.

4. Abschnitt: **Vorprojekt**

Artikel 29 Erarbeitung und Auflage

Mit der technischen Leitung des Unternehmens soll eine ausgewiesene Fach- und Vertrauensperson gewählt werden, welche den Vorstand und die Genossenschafter und Genossenschafterinnen berät und das Vorprojekt sowie den Neuzuteilungsplan erarbeitet. Der technische Leiter oder die technische Leiterin ist im ganzen Verfahren eine wichtige Person und sorgt dafür, dass der "rote Faden" nicht reisst.

Das Vorprojekt ist zur Orientierung öffentlich aufzulegen. Damit wird den ideellen Organisationen, den Behörden und den Betroffenen Gelegenheit geboten, sich dazu zu äussern. Die Publikation soll sicherstellen, dass alle Interessierten ihre berechtigten Anliegen vollständig und rechtzeitig einbringen können. Die entsprechenden Anliegen sind gegenseitig aufeinander abzustimmen. Die Anzahl allfälliger Einsprachen kann so reduziert oder Einsprachen gar vermieden werden.

5. Abschnitt: **Neuzuteilung**

Artikel 30 Neuzuteilungsplan

Die Wünsche der Betroffenen zur Neuzuteilung sind nach Möglichkeit und im Rahmen der Neuzuteilungsgrundsätze gemäss Artikel 31 zu berücksichtigen.

Es ist zweckmässig, dass ein Güterzettel mit den massgebenden Angaben zur Neuzuteilung erstellt wird. Der Güterzettel zeigt auf, wie sich der neue zum alten Bestand verhält und welche beschränkten dinglichen Rechte gelten sollen.

Artikel 31 Grundsätze der Neuzuteilung

Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jede Eigentümerin und jeder Eigentümer für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in möglichst gleicher Lage und Beschaffenheit erhalten. Dieser Grundsatz beruht auf der Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Urteilen diesen Grundsatz bestätigt.

Artikel 32 Auflage und Beschwerdeverfahren

Der Neuzuteilungsplan ist öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung sowie die Mehr- und Minderwerte kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mehr- und Minderwerte ergeben sich zwangsläufig, da nicht immer der Tausch wertgleich erfolgen kann. Die Mehr- und Minderwerte sind jedoch auf drei Prozent begrenzt gemäss Artikel 31.

Artikel 33 Neuzuteilung

Die Neuzuteilung ist durch den Regierungsrat nach erfolgter Beschwerdebehandlung rechtskräftig zu verfügen. Aus praktischen Gründen und damit nicht wegen dem Weiterzug einer einzelnen Beschwerde das Verfahren gänzlich blockiert wird, kann der Regierungsrat den Nutzungsbeginn und den Besitz auch vorzeitig anweisen.

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 hält unter Artikel 101 Absatz 2 fest, dass an die Stelle der öffentlichen Beurkundung des Vertrages über die Übertragung des Eigentums die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Kanton tritt. Der Kanton darf für solche Landumlegungen keine Handänderungssteuer oder ähnliche Abgaben erheben.

6. Abschnitt: **Kostenverteilung**

Artikel 34 Grundsatz

Die Kostenverteilung soll grundsätzlich Sache der Bodenverbesserungsgenossenschaft bleiben. Die Kosten des Unternehmens sind jedoch unter den Mitgliedern der Bodenverbesserungsgenossenschaft nach den Vor- und Nachteilen, die Ihnen daraus erwachsen, zu verteilen. Das Mitwirken des Kantons bezweckt Vorschriften für den Kostenverteiler zu erarbeiten,

welche im Einzelfall den Gegebenheiten entsprechen und rechtlich bestehen können. Die Flexibilität bei der Ausarbeitung des Kostenverteilers soll erhalten bleiben.

Artikel 35 Auflage- und Beschwerdeverfahren

Der Regierungsrat entscheidet bei Einsprachen über den Kostenverteiler.

4. Kapitel: **GEBÜHREN UND AUFSICHT**

Dieses Kapitel wird unverändert übernommen. Wir weisen auch auf die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft hin, welche unter vorgehendem Artikel 33 erwähnt ist.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das Kapitel enthält die Übergangsbestimmungen, die Aufhebung des bisherigen Rechts und das Inkrafttreten. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

V. Antrag

Gestützt auf diese Bemerkungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Revision der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Anton Arnold, Seedorf, vom 13. Dezember 1995 zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen und Güterumlegungen wird als erledigt abgeschrieben.

VERORDNUNG über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 87 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB)¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: ZWECK, VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1

¹⁾Diese Verordnung regelt die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft im Sinne von Artikel 703 des Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ und Artikel 87 EG/ZGB¹⁾ sowie das Verfahren bei Güterzusammenlegungen und Gesamtmeliorationen.

²⁾Besondere Rechtserlasse, namentlich solche über die Unterstützung von Bodenverbesserungen³⁾ und die Bodenverbesserung im Zusammenhang mit dem Landerwerb für den Nationalstrassenbau⁴⁾, bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: BODENVERBESSERUNGSGENOSSENSCHAFT

1. Abschnitt: Einleitung des Gründungsverfahrens

1) RB 9.2111

2) SR 210

3) SR 913; RB 40.1313

4) RB 50.1132

Artikel 2 Erarbeitung der Unterlagen

Wer eine Bodenverbesserungsgenossenschaft gründen will, hat folgende Unterlagen zu erarbeiten:

- a) die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft;
- b) einen Plan über die Art und den Umfang des Unternehmens sowie die beteiligten Grundstücke und
- c) eine Kostenschätzung.

Artikel 3 Inhalt der Statuten

Die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft müssen den in Artikel 16 Absatz 1 EG/ZGB¹⁾ umschriebenen Inhalt aufweisen sowie die beteiligten Grundstücke bezeichnen.

2. Abschnitt: **Gründungsversammlung**

Artikel 4 Einladung

¹Die vom geplanten Unternehmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind wenigstens 20 Tage im voraus mit eingeschriebenem Brief zur Gründungsversammlung einzuladen.

²In der Einladung ist der Ort zu bezeichnen, wo die Unterlagen eingesehen werden können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als zustimmend gelten (Art. 703 ZGB)²⁾.

Artikel 5 Ausübung des Stimmrechts

¹An der Gründungsversammlung stimmberechtigt ist jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes, das im Gebiet des geplanten Unternehmens gelegen ist (Art. 703 ZGB)²⁾.

²Wer Eigentum an mehreren vom Unternehmen betroffenen Grundstücken hat, gilt hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes als eine Eigentümerin oder ein Eigentümer.

³Steht eine Liegenschaft, ein selbständiges und dauerndes Recht oder ein Bergwerk im Eigentum mehrerer Personen, haben diese nur eine Stimme, die sie durch eine Vertretung abgeben.

1) RB 9.2111

2) SR 210

Artikel 6 Stellvertretung

Stimmberechtigte können sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person an der Gründungsversammlung vertreten lassen. Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als eine stimmberechtigte Person vertreten.

Artikel 7 Gründungsbeschluss

¹Die Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zugestimmt hat.

²Im übrigen fasst die Gründungsversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten.

Artikel 8 Protokoll

Die Beschlüsse der Gründungsversammlung sind zu protokollieren.

3. Abschnitt: **Öffentliche Auflage**

Artikel 9 Gemeinderat

Statuten, Plan und Kostenschätzung sind dem Gemeinderat der Gemeinde, zu deren Gebiet die beteiligten Grundstücke gehören, zur öffentlichen Auflage einzureichen.

Artikel 10 Mitteilung der Auflage

¹Der Gemeinderat veröffentlicht im Amtsblatt die Mitteilung, dass die Unterlagen während 30 Tagen zur Einsicht aufliegen und dass innert dieser Frist allfällige Einsprachen bei ihm schriftlich einzureichen sind.

²Er verbindet die Mitteilung mit dem Hinweis, dass diejenigen Personen, welche nicht rechtzeitig Einsprache erheben, den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zustimmen.

³Überdies soll er die öffentliche Auflage allen am Unternehmen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief mitteilen.

Artikel 11 Weiterleitung

Nach Ablauf der Auflagefrist leitet der Gemeinderat die aufgelegten Unterlagen, die Einsprachen, allenfalls verbunden mit einer eigenen Stellungnahme, an den Regierungsrat weiter.

4. Abschnitt: **Genehmigung**

Artikel 12

Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen. Er genehmigt die Statuten, den Plan und die Kostenschätzung, wenn diese den Anforderungen der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit entsprechen und die Kosten des Unternehmens in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.

5. Abschnitt: **Wirkungen der Genehmigung**

Artikel 13 Recht der Persönlichkeit, Zwangsgewalt

Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erhält die Bodenverbesserungsgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit und die Befugnis:

- a) zur Durchführung des Unternehmens;
- b) zum Erwerb von Rechten Dritter auf dem Wege der Enteignung¹⁾;
- c) zur Kostenverteilung unter den Mitgliedern der Bodenverbesserungsgenossenschaft sowie
- d) zum Erlass von Verfügungen im Sinne der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

Artikel 14 Vorbehalt von Spezialbewilligungen

Mit der Ausführung des Unternehmens darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Spezialbewilligungen, insbesondere die Baubewilligung³⁾, vorliegen.

Artikel 15 Erweiterungen und Entlassungen

¹Nach der Genehmigung der Bodenverbesserungsgenossenschaft kann das Unternehmen auf

1) RB 3.3211

2) RB 2.2345

3) RB 40.1111

weitere Grundstücke ausgedehnt oder eingeengt werden, wenn die Mehrheit der bisherigen und der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem zustimmt.

²Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für die Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft gelten.

³Die Erweiterung oder Entlassung wird vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn sie zweckmässig ist und die übrigen Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllt sind.

6. Abschnitt: **Kostenverteilung**

Artikel 16 Grundsatz

Die Kosten des Unternehmens sind unter den Genossenschafterinnen und Genossenschaftlern nach den Vor- und Nachteilen, die ihnen daraus erwachsen, zu verteilen.

3. Kapitel: **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR GÜTERZUSAMMENLEGUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 17 Grundsätze

¹Güterzusammenlegungen bezwecken, die Bewirtschaftungsflächen besser einzuteilen und mit Weganlagen besser zu erschliessen. Gesamtmeliorationen bezwecken zudem, Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung sowie weitere Verbesserungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse umzusetzen. Die Landumlegung kann auch die Erschliessung von Bauland erleichtern und deren zweckmässige Nutzung fördern.

²Raumplanung und Güterzusammenlegung sind aufeinander abzustimmen. Die Grenzen sind grundsätzlich entsprechend der raumplanerischen Nutzungsordnung zu entflechten.

Artikel 18 Verfahrensabschnitte

Die Verfahrensabschnitte bei der Durchführung der Güterzusammenlegung sind:

- a) das Einleitungsverfahren;
- b) die Aufnahme des alten Bestandes und die Bewertung der Flächen (Bonitierung);
- c) das Vorprojekt;
- d) die Neuzuteilung;
- e) die Kostenverteilung.

Artikel 19 Verfahrensablauf

¹Bei der Durchführung einer Güterzusammenlegung erfolgen die in einem neuen Verfahrensabschnitt vorgesehenen Auflagen jeweils erst, wenn die im vorangegangenen Abschnitt erhobenen Einsprachen und Beschwerden erledigt sind oder wenn angenommen werden kann, dass durch ihre Erledigung keine wesentlichen Interessen der übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer berührt werden.

²Bei Güterzusammenlegungen kleineren Umfangs können einzelne Verfahrensabschnitte zusammengefasst werden und die entsprechenden Auflagen gleichzeitig vorgenommen werden.

Artikel 20 Ergänzende Vorschriften

Kann diesem Kapitel keine besondere Vorschrift entnommen werden, gelten die allgemeinen Regeln über die Bodenverbesserungsgenossenschaft.

2. Abschnitt: **Einleitungsverfahren**

Artikel 21 Genossenschaftsgründung

¹Ein Sechstel der vom geplanten Unternehmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinderat oder die zuständige Direktion¹⁾ können die Durchführung einer Güterzusammenlegung einleiten, indem sie die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft und die Vorstudie als Grundlage der Güterzusammenlegung erarbeiten.

²Die Unterlagen werden unter Leitung des zuständigen Amtes²⁾ ausgearbeitet. Sie umfassen mindestens:

- a) die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft;
- b) den Perimeter des Unternehmens;
- c) die Vorstudie mit den Wegerschliessungen und den übrigen wichtigen Werken;
- d) eine Schätzung der Kosten des Unternehmens.

1) Landwirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³Vor der Gründungsversammlung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück im Perimeter des Unternehmens liegt, schriftlich zu einer Orientierungsversammlung einzuladen. Die Orientierungsversammlung ist rechtzeitig im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴Die Gründungsversammlung der öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaft erfolgt nach den Artikeln 4 ff.

⁵Auf Antrag des Gemeinderates oder der zuständigen Direktion¹⁾, kann der Regierungsrat die Durchführung des Unternehmens bei überwiegenden öffentlichen Interessen auch bei einem ablehnenden Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anordnen.

Artikel 22 Auflage, Einspracheverfahren und Genehmigung

Der Gemeinderat legt die eingereichten Unterlagen gemäss den Artikel 9 ff. auf. Er erledigt eingereichte Einsprachen soweit möglich auf dem Weg der Verständigung. Der Regierungsrat entscheidet über die offenen Einsprachen und genehmigt die Statuten und die Vorstudie nach Massgabe von Artikel 12.

Artikel 23 Zusammenlegungsbann

¹Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken bedürfen ab Genehmigungs- oder Durchführungsbeschluss des Regierungsrates bis zum Eigentumsübergang einer Bewilligung des zuständigen Amtes²⁾.

²Das Amt verweigert die Bewilligung oder verknüpft sie mit Auflagen, wenn die Güterzusammenlegung durch die Änderung wesentlich erschwert würde.

3. Abschnitt: **Aufnahme des alten Bestandes und Bewertung der Flächen (Bonitierung)**

Artikel 24 Alter Bestand

Die Genossenschaft sorgt für die Aufnahme des alten Bestandes. Aufzunehmen sind das Grundeigentum, die beschränkten dinglichen Rechte, alle vorgemerkten und angemerkten Rechte auf Grundstücken innerhalb des Perimeters des Unternehmens gemäss Grundbuch sowie die besonderen Eigenschaften der Grundstücke.

1) Landwirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 25 Schätzungskommission

¹Die Genossenschaft wählt zur Bewertung der betroffenen Grundstücks- und Bewirtschaftungsflächen eine Schätzungskommission aus mindestens drei Personen. Beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind nicht wählbar.

²Die Schätzungskommission ermittelt die Bonitierungswerte nach den Grundsätzen von Artikel 26.

Artikel 26 Bonitierungswert

¹Der Bonitierungswert ist der für die Landumlegung massgebliche Tauschwert des Bodens. Er ist auf Plänen festzuhalten.

²Bei der Bonitierung sind zu berücksichtigen:

- a) die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens;
- b) die Lage bezüglich der Siedlungs- oder Betriebszentren sowie der Verkehrswege;
- c) die gesetzlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen und allfällige Beitragszahlungen;
- d) besondere Voraussetzungen für Spezialkulturen;
- e) Sondernutzungsmöglichkeiten.

³Bei Bauland erfolgt die Einschätzung nach dem Verkehrswert.

Artikel 27 Prozentualer Abzug

¹Für die Erstellung von Güterwegen, Bewirtschaftungswegen und andere allgemeinen Anlagen ist bei allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beim Bodenwert, den sie eingeworfen haben, ein gleichmässiger prozentualer Abzug vorzunehmen.

²Der Landbedarf für öffentliche Zwecke sowie für Schutzzonen und ökologische Ausgleichsflächen ist durch einen freihändigen Erwerb oder durch Einwurf anderen Landes zu decken. Soweit das nicht möglich ist, ist der Regierungsrat berechtigt, vom eingeworfenen Wert des Bodens einen weiteren prozentualen Abzug zu machen, der zum Verkehrswert zu entschädigen ist.

Artikel 28 Auflage- und Rechtsmittelverfahren

¹Die Schätzungskommission legt den alten Bestand und die Bewertung der Flächen (Bonitierung) während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist bei der Schätzungskommission schriftlich und begründet gegen die Bewertung Einsprache erheben. Die Schätzungskommission erledigt die Einsprachen soweit möglich auf dem Wege der Verständigung.

²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schätzungskommission in der Sache. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

³Über den Bestand bestrittener privater Rechte und Lasten urteilt der Zivilrichter am Ort der gelegenen Sache. Bestrittene Rechte sind als bestehend zu betrachten, wenn innert der Auflagefrist keine Klage eingereicht wird.

4. Abschnitt: **Vorprojekt**

Artikel 29 Erarbeitung und Auflage

¹Die technische Leitung des Unternehmens erarbeitet gemäss den Weisungen des zuständigen Amtes¹⁾ das Vorprojekt.

²Das zuständige Amt¹⁾ legt das Vorprojekt während 30 Tagen öffentlich zur Orientierung auf. Organisationen, Behörden und Personen des betroffenen Gebietes können sich während der Auflagefrist dazu schriftlich äussern.

5. Abschnitt: **Neuzuteilung**

Artikel 30 Neuzuteilungsplan

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben der technischen Leitung während der Auflage des Vorprojektes ihre Wünsche über die Neuzuteilung schriftlich bekanntzugeben.

²Die technische Leitung entwirft den Neuzuteilungsplan, der namentlich die Eigentumsgrenzen, das Wegnetz, alle Anlagen und Objekte sowie den Güterzettel umfasst.

¹⁾ Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³Der Güterzettel enthält folgende Angaben:

- a) Fläche und Wert im alten Bestand;
- b) prozentualer Abzug nach Artikel 27;
- c) Wertanspruch;
- d) Fläche und Wert im neuen Bestand;
- e) Regelung der für die Zuteilung erheblichen beschränkten dinglichen sowie der vorge-
merkten und der angemerkten Rechte.

Artikel 31 Grundsätze der Neuzuteilung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Anspruch darauf, dass ihnen Land zugewiesen wird, das dem alten Bestand nach Art und Wert entspricht. Der entschädigungslose Abzug für allgemeine Anlagen ist zu berücksichtigen. Für kleinere Wertunterschiede kann der Ausgleich in Geld erfolgen.

²Mehr- oder Minderzuteilungen von mehr als drei Prozent sind nur mit schriftlichem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässig.

Artikel 32 Auflage- und Beschwerdeverfahren

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft legt den Neuzuteilungsplan während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet gegen die Neuzuteilung sowie die Mehr- und Minderwerte Beschwerde erheben.

Artikel 33 Neuzuteilung

¹Sobald allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind, erlässt der Regierungsrat die definitive Neuzuteilung und ordnet die Nachführung des Grundbuchs an.

²Er legt den Nutzungsbeginn für den neuen Besitzstand fest. Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen kann er den Besitz vorzeitig anweisen.

6. Abschnitt: **Kostenverteilung**

Artikel 34 Grundsatz

Die Genossenschaft bereitet in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt¹⁾ die Vorschriften für die Kostenverteilung vor. Die den Einzelnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vor- und Nachteile sind dabei massgebend.

Artikel 35 Auflage- und Beschwerdeverfahren

Die Genossenschaft legt den Kostenverteiler während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich und begründet gegen die Verteilung der Kosten Beschwerde erheben.

4. Kapitel: **GEBÜHREN UND AUFSICHT**

Artikel 36 Gebührenfreiheit

Für das Auflage- und Genehmigungsverfahren sowie für die im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehenden Einschreibungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Artikel 37 Aufsicht

¹⁾Der Regierungsrat beaufsichtigt die Bodenverbesserungsgenossenschaften.

²⁾Er entscheidet Beschwerden gegen ihre Verfügungen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

³⁾Die zuständige Direktion³⁾ führt ein Register über die Bodenverbesserungsgenossenschaften. Sie meldet den Beitritt der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer zur Bodenverbesserungsgenossenschaft zur Anmerkung im Grundbuch an.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1) Amt für Landwirtschaft; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) RB 2.2345

3) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 38 Übergangsbestimmungen

¹Bodenverbesserungsgenossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtsgültig begründet sind, behalten ihre Rechtspersönlichkeit.

²Der Inhalt der Persönlichkeit bestimmt sich für alle Bodenverbesserungsgenossenschaften nach dem neuen Recht, sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist.

Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. April 1990 über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 9.3616

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel:	ZWECK, VORBEHALTENES RECHT	1
2. Kapitel:	BODENVERBESSERUNGSGENOSSENSCHAFT	
1. Abschnitt:	Einleitung des Gründungsverfahrens	
Erarbeitung der Unterlagen		2
Inhalt der Statuten		3
2. Abschnitt:	Gründungsversammlung	
Einladung		4
Ausübung des Stimmrechts		5
Stellvertretung		6
Gründungsbeschluss		7
Protokoll		8
3. Abschnitt:	Öffentliche Auflage	
Gemeinderat		9
Mitteilung der Auflage		10
Weiterleitung		11
4. Abschnitt:	Genehmigung	12
5. Abschnitt:	Wirkungen der Genehmigung	
Recht der Persönlichkeit, Zwangsgewalt		13
Vorbehalt von Spezialbewilligungen		14
Erweiterungen und Entlassungen		15
6. Abschnitt:	Kostenverteilung	
Grundsatz		16
3. Kapitel:	BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR GÜTERZUSAMMENLEGUNGEN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Grundsätze		17
Verfahrensabschnitte		18
Verfahrensablauf		19
Ergänzende Vorschriften		20
2. Abschnitt:	Einleitungsverfahren	

Genossenschaftsgründung	21
Auflage, Einspracheverfahren und Genehmigung	22
Zusammenlegungsband	23
3. Abschnitt: Aufnahme des alten Bestandes und Bewertung der Flächen (Bonitierung)	
Alter Bestand	24
Schätzungskommission	25
Bonitierungswert	26
Prozentualer Abzug	27
Auflage- und Rechtsmittelverfahren	28
4. Abschnitt: Vorprojekt	
Erarbeitung und Auflage	29
5. Abschnitt: Neuzuteilung	
Neuzuteilungsplan	30
Grundsätze der Neuzuteilung	31
Auflage- und Beschwerdeverfahren	32
Neuzuteilung	33
6. Abschnitt: Kostenverteilung	
Grundsatz	34
Auflage- und Beschwerdeverfahren	35
4. Kapitel: GEBÜHREN UND AUFSICHT	
Gebührenfreiheit	36
Aufsicht	37
5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Übergangsbestimmungen	38
Aufhebung bisherigen Rechts	39
Inkrafttreten	40